

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN – STANDORT FÜR ASSET PROTECTION

DIE ATTRAKTIVITÄT DER PRIVATVERMÖGENSSTRUKTUR

Liechtenstein hat mit dem neuen Steuergesetz eine steuerlich privilegierte Institution zur Vermögensverwaltung und Asset Protection geschaffen: Für Privatvermögensstrukturen (PVS), die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sondern ausschliesslich der Vermögensverwaltung und Asset Protection dienen, fällt nur die Mindestertragssteuer an. Ferner verzichtet Liechtenstein auf eine Steuererklärung bei den PVS, die überdies bedeutend weniger administrativen Aufwand erfordern.

Aus der Reform der Steuerpolitik und der Totalrevision des Steuerrechts resultierte ein Steuergesetz, das die OECD-Standards zur internationalen Steuerkooperation über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erfüllt. Das Steuergesetz wurde, entsprechend der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), auch europarechtskonform ausgestaltet. Die besondere Gesellschaftssteuer, die einst als privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften eingeführt worden war, wurde abgeschafft. Hintergrund der Abschaffung bildete die latente Gefahr, dass diese Steuer als Verletzung des EWR-Abkommens gelten könnte,

das ein Verbot staatlicher Beihilfen enthält. Damit aber Liechtenstein nicht an Attraktivität als Standort für Vermögensverwaltung verliert, ist im Steuergesetz das Instrument der Privatvermögensstrukturen (PVS) geschaffen worden. Solche vermögensverwaltende Strukturen unterliegen einheitlich nur der Mindestertragssteuer von aktuell 1800 Franken pro Jahr und sind von der ordentlichen Ertragsbesteuerung befreit. Vor der Einführung der steuerlich privilegierten PVS liess sich Liechtenstein von der EFTA-Überwachungsbehörde bestätigen, dass solche Gesellschaften mit PVS-Status keine Verletzung des Verbots staatlicher Beihilfen darstellen. Das Bedürfnis des Finanzplatzes nach international wettbewerbsfähiger Besteuerung für vermögensverwaltende Strukturen konnte damit erfüllt werden. Zudem trägt die EWR-konforme Besteuerung zur Rechtssicherheit von vermögenden Personen bei, die Teile ihres Vermögens in einer selbständigen juristischen Person verwalten lassen und zur Vermögensanlage das Modell der Privatvermögensstruktur wählen. Allerdings können sich solche juristische Personen nur als PVS qualifizieren, wenn sie ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. ➔

AAA-RATING, VERTRAUEN UND RECHTSSICHERHEIT

Krisen bieten auch Chancen. Liechtenstein nützte die aus den Forderungen nach Steuertransparenz erwachsenden Chancen mit einer Erneuerung des Finanzplatzes. Aus der Neuausrichtung nach Finanz- und Wirtschaftskrise sowie Steuerdiskussion resultierten die erhofften Erfolge. Besonderes Gewicht weist dabei das AAA-Rating von Standard & Poor's auf, das Liechtenstein erneut als ein Land mit einer hohen Stabilität und einer hohen Attraktivität als Wirtschaftsstandort bestätigt. Anerkannt wird von der Rating-Agentur der pro-aktive Umgang Liechtensteins mit den globalen Regulierungsanforderungen. Ebenso positiv gewürdigt wird die Abkommenspolitik der Regierung zum Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen sowie TIEA (Tax Information Exchange Agreement) mit vielen Ländern.

Liechtenstein ist als UNO- und EWR-Mitglied, über die Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz und als aktiver Vertragspartner von internationalen Abkommen nicht nur eingebunden in die internationale Staatenwelt. Vielmehr hat Liechtenstein bei der Umsetzung globaler Standards bei der Geldwäschereibekämpfung und mit den Steuerabkommen auch eine Vorreiterrolle eingenommen. So hat sich Liechtenstein 2016 der Early-Adopter-Initiative der G5 (Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Spanien) angeschlossen und liefert schon im Herbst 2017 Informationen über das Steuerjahr 2016 an die EU-Mitgliedländer.

Zu den wichtigsten Grundlagen des Finanzplatzes Liechtenstein gehören ferner die politische Kontinuität sowie die stabile Rechts- und Wirtschaftsordnung. Auf diesen Grundlagen entwickelten sich Rechtssicherheit und Vertrauen für alle Teilnehmer des Finanzdienstleistungsplatzes, der schon auf eine jahrzehntelange Erfahrung in der internationalen Vermögensverwaltung zurückblicken kann und sich durch eine hohe Innovationskraft auszeichnet. Ebenso gehören verantwortungsvolles Handeln und die Anwendung internationaler Standards im Bereich der Vermögensverwaltung dazu, was in einer Zeit, in der dem Thema Nachhaltigkeit zunehmende Bedeutung zukommt, von entscheidender Bedeutung ist.

Privatvermögensstrukturen (PVS) unterliegen einheitlich nur der Mindestertragssteuer von 1800 Franken pro Jahr

EDITORIAL



Den Übergang ins 21. Jahrhundert begleiteten viele Hoffnungen. Schneller als von vielen erwartet, stellten sich aber auch Herausforderungen ein: Finanz- und Wirtschaftskrise, Steuerdiskussionen und Regulierungen, denen sich auch Liechtenstein zu stellen hatte. Der Umbau des Finanzdienstleistungsplatzes war nicht einfach, viele Gewohnheiten mussten über Bord geworfen und neue Wege gesucht werden.

Als richtig hat sich erwiesen, dass Liechtenstein den Stier bei den Hörnern packte und sich als Early-Adopter profilierte, der die internationalen Standards möglichst rasch umsetzte. Dabei kamen dem Finanzplatz die früheren Vorzüge entgegen, die internationale Kundschaft mit hoher Professionalität zu beraten, massgeschneiderte Produkte anzubieten und den Herausforderungen mit Innovationen zu begegnen.

Liechtenstein bleibt deshalb ein attraktiver Standort für den Vermögensschutz – und mit der Privatvermögensstruktur (PVS) ist ein steuerlich interessantes Instrument geschaffen worden, das überdies internationale Standards erfüllt.

Herzlichst Ihr

Dr. Norbert Seeger

EFTA-Überwachungsbehörde interpretiert «wirtschaftliche Tätigkeit»

Die Besteuerung der PVS, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder als privatnützige Stiftung errichtet werden kann, orientiert sich am Luxemburger Vorbild. Was die Voraussetzung für eine Gesellschaftsform zur Qualifizierung als PVS betrifft, hat die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrer Stellungnahme eine Interpretation für die «wirtschaftliche Tätigkeit» vorgenommen. Grundsätzlich fällt jedes Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf dem Markt in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit. Im Unterschied dazu begründet das Erwerben, Halten und Veräussern von Aktien und anderen handelbaren Wertschriften an sich noch keine wirtschaftliche Tätigkeit, jedoch erfüllt das aktive regelmässige Handeln mit solchen Papieren diesen Tatbestand. Nicht zulässig ist laut EFTA-Interpretation eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Verwaltung einer Beteiligungsgesellschaft.

Zulässige Tätigkeiten einer Privatvermögensstruktur

Im Grundsatz ist die Tätigkeit einer PVS auf die passive Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten beschränkt. Über die Verwaltung oder Veräusserung von Vermögenswerten ist aber das Erzielen von Einnahmen möglich. Ebenso ist es für eine PVS zulässig, über die Verwendung der erzielten Gewinne zu entscheiden. Auch können konkrete Vorgaben des Investors umgesetzt werden, allerdings nur insoweit, als diese Vorgaben nicht zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führen. Eine PVS kann nach den Leitlinien der Steuerverwaltung auch Aufgaben an unabhängige Dritte übertragen, doch müssen die dafür fälligen Entschädigungen aus dem PVS-Vermögen beglichen werden. Nicht zulässig hingegen ist gemäss einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) das Erzielen von Einnahmen aus der Nutzung von Vermögenswerten, die von einer PVS gehalten werden.

«Bankable Assets» sind für PVS zulässig

Im Unterschied zu diesen Tätigkeitsbeschränkungen, die eigentliche Handels- und Dienstleistungstätigkeiten ausschliessen, umschreibt das

Steuergesetz die für PVS zulässigen «Bankable Assets». Gestattet sind der Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten gemäss den Vorgaben des Vermögensverwaltungsgesetzes und Beteiligungen an juristischen Personen, ebenso Erwerb und Besitz, Verwaltung und Veräusserung von liquiden Geldern und Bankguthaben. Eine Einschränkung besteht jedoch insofern, als das aktive regelmässige Handeln von Finanzinstrumenten laut EFTA-Überwachungsbehörde eine nicht gestattete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Ähnlich legte der Gesetzgeber den Bereich der Darlehen fest: Die Gewährung von verzinslichen Darlehen ist für PVS nicht zulässig, während zinslose Darlehen an Begünstigte oder Anteilseigner als zulässige Gewinnverwendung gelten.

Eine PVS kann festlegen, dass Teile des Vermögens in Immobilien investiert werden. Dazu kann ein Investor der PVS einen bestimmten Betrag liquider Mittel zur Verfügung stellen, dass damit eine konkret bezeichnete Liegenschaft erworben werden soll. Ebenso ist es zulässig, dass ein Investor die Übertragung einer von ihm vorher gehaltenen Liegenschaft auf eine PVS vornimmt.

Die Vermietung der Immobilie an Dritte ist aber nicht zulässig, weil eine derartige Nutzung als wirtschaftliche Tätigkeit definiert wird, womit die PVS ihren PVS-Status verlieren würde. Das Steuergesetz erlaubt jedoch, eine Liegenschaft für eigene Zwecke zu verwenden sowie einem Begünstigten oder Anteilseigner unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, weil es sich damit um eine zulässige Gewinnverwendung handelt.

Einer PVS steht laut Steuergesetz auch die Beteiligung an anderen Gesellschaften, wie beispielsweise Aktiengesellschaften, zu. Weil eine PVS aber nur im Rahmen privater Vermögensverwaltung handeln darf, ist eine Beteiligung nur unter der Bedingung erlaubt, dass weder die PVS noch die Anteilseigner oder Begünstigten einen Einfluss auf die Verwaltung dieser Gesellschaften nehmen. Im Fall einer Aktiengesellschaft bedeutet diese Einschränkung, dass die PVS sowie

PVS müssen ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sein und dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben

Anteilseigner oder Begünstigte nur als Aktionäre auftreten dürfen, jedoch uneingeschränkt die ihnen zustehenden Rechte als Aktionäre ausüben können.

PVS-Ketten aus verschiedenen juristischen Personen

Investoren – Anteilseigner oder Begünstigte – einer PVS können natürliche Personen sein, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln. Als Investor kann auch eine Vermögensstruktur auftreten, welche die Interessen von einer oder mehreren Privatpersonen zur Verwaltung des Privatvermögens vertritt. Möglich ist ferner eine zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren arbeitet. Zwischen PVS und Investoren kann bei Bedarf auch eine andere Vermögensstruktur zwischengeschaltet werden, bei der es sich ebenfalls um eine juristische Person gemäss den PVS-Voraussetzungen handeln muss. Das Steuergesetz erlaubt nach Angaben der Steuerverwaltung auch «PVS-Ketten», wobei es sich bei den PVS in einer PVS-Kette um inländische oder ausländische juristische Personen handeln kann.

Eine Gewinnverwendung oder eine Transaktion mit Begünstigten oder Anteilseignern fällt nicht unter die unzulässigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Gestattet sind ebenso Ausschüttungen an Begünstigte. Ferner kann eine PVS über die Gewinnverwendung selbst entscheiden, also entweder den Begünstigten einen Gewinnanteil zukommen lassen oder Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen vornehmen. Auch ist als Gewinnverwendung die unentgeltliche Überlassung einer Liegenschaft oder die Gewährung zinsloser Darlehen an Begünstigte möglich.

Gesetzliche Anforderungen an den PVS-Status

Zur Erlangung des PVS-Status mit privilegierter Besteuerung sind für privatnützige Stiftungen verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, die unterschiedlich ausfallen, wenn es sich um eine Neugründung oder um die Umwandlung einer bestehenden juristischen Person handelt. Bei Neugründungen verlangt die Steuerverwaltung

die Statuten der Stiftung sowie die Bestätigung, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verlangt wird zudem der Nachweis, dass weder Aktien noch Anteile öffentlich platziert sind und nicht an einer Börse gehandelt werden. Die Antragstellerin muss nachweisen, dass weder um Anteilseigner noch um Anleger geworben wird. Die Steuerverwaltung verlangt ausserdem eine Beschreibung, welche Arten von Vermögenswerten gehalten werden.

Handelt es sich bei der Antragstellung für den PVS-Status um eine bestehende juristische Person, sind bei der Steuerverwaltung neben den Statuten auch Angaben über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mit Vermögensaufstellung sowie der Nachweis einzureichen, dass keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Ebenso werden wie bei Neugründungen Bestätigungen über Aktien, Börsenhandel und Investoren verlangt, ergänzt durch die Umschreibung der konkreten Tätigkeit. Wenn es sich um juristische Personen mit Beteiligungen handelt, sind zudem Unterlagen über die verschiedenen Beteiligungsquoten erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass die PVS selbst nicht wirtschaftlich tätig ist und keine wirtschaftlich tätigen Einheiten an der PVS beteiligt sind. ➔

STEUERKONFORMITÄT UND STEUERTRANSPARENZ

Die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist als Folge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem bedeutenden Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Liechtenstein bekennt sich seit der «Liechtenstein-Erklärung» vom 12. März 2009 zu den Forderungen der OECD, der EU und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes nach globaler Steuerkooperation. Als sich die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 im Frühjahr 2013 für einen Automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuerfragen aussprachen, bereitete Liechtenstein sogleich die Umsetzung dieser internationalen Standards vor. Mit 50 weiteren Staaten unterzeichnete Liechtenstein am 29. Oktober 2014 die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des AIA-Standards.

Liechtenstein ratifizierte 2016 auch die Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuerangelegenheiten. Mit der Übernahme der Multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) verpflichtete sich Liechtenstein mit Beginn ab 2017 zum spontanen Informationsaustausch mit anderen Konventionsstaaten ohne vorheriges Ersuchen, sofern wichtige Verdachtsgründe für Steuerdelikte vorliegen. Zu solchen Verdachtsgründen zählen Vermutungen, dass ein Staat Steuerverluste erleiden könnte oder künstliche Gewinnverlagerungen zwischen zwei Konventionsstaaten vorgenommen werden.

Zu den Massnahmen, die Liechtenstein zur Steuerkonformität und Steuertransparenz umgesetzt hat, gehört auch die Teilnahme am Country-by-Country-Reporting. Bei diesem Reporting übermitteln multinationale Konzerne, deren Umsatz grösser als 900 Millionen Franken ist, einen länderbezogenen Bericht an die nationale Steuerbehörde, die diesen Report an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet.

Liechtenstein verfügt über ein attraktives, wettbewerbsfähiges und europarechtskonformes Steuersystem

Liechtenstein – Attraktiver Standort für Privatvermögen

Für den Finanzplatz ist die Attraktivität als Standort für vermögensverwaltende Strukturen von zentraler Bedeutung. Zur Attraktivität zählt insbesondere auch die Besteuerung solcher Strukturen. Für wirtschaftlich nicht tätige Strukturen zur Vermögensanlage natürlicher Personen hat Liechtenstein eine eigene Kategorie im Steuergesetz geschaffen, die lediglich mit der Mindestertragssteuer von derzeit 1800 Franken pro Jahr besteuert werden. Mit der Umsetzung internationaler Standards im Sinne der globalen Steuerdiskussion hat sich Liechtenstein als Steuerstandort neu aufgestellt und verfügt über ein attraktives und wettbewerbsfähiges, international anerkanntes und europarechtskonformes Steuersystem. Zahlreiche bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen flankieren das Steuersystem, womit Liechtenstein zu einem verlässlichen Partner der Staatenwelt wurde und gleichzeitig der internationalen Kundschaft eine zunehmend wichtiger werdende Rechtssicherheit bietet. Dazu trägt die Einfachheit und Transparenz der Besteuerung bei, aber auch die internationale Kompatibilität und die europarechtliche Konformität.

© 2017

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt.

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

F.L. TRENDING IM INTERNET

www.seeger.li

Besuchen Sie unsere Webseite

unter www.seeger.li.

Hier finden Sie auch alle bisherigen Ausgaben von F.L. TRENDING zum Herunterladen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ArComm Treuhand Anstalt

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Postfach 1618, Am Schrägen Weg 14

9490 Vaduz, Liechtenstein

T +423 232 08 08, F +423 232 06 30

admin@seeger.li, www.seeger.li

UNSERE DIENSTLEISTUNGEN:



Seit 30 Jahren Ihr persönlicher Partner für:

- Anwaltliche Vertretungen
- Rechtsberatung und Vertragsgestaltung
- Konzeption und Implementierung von Unternehmensstrukturen
- Internationale Finanz- und Handelsgeschäfte
- Gewerblichen Rechtsschutz
- Erstellen von Gutachten

www.seeger.li, admin@seeger.li,
Telefon +423 232 08 08



Ihre vertrauensvolle Unterstützung bei:

- Internationaler Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Ganzheitlichen Family Office Lösungen
- Asset Protection Lösungen
- Vermögensberatung
- Nachfolgeplanung
- Buchhaltungen, Reporting und Controlling

www.arcomm.li, admin@arcomm.li,
Telefon +423 232 06 31



Höchste Sicherheit:

- Tresorräume und Tresore für Wertgegenstände und Preziosen aller Art
- Offenes Zolllager (OZL)
- Security 24/7
- Versicherungslösungen
- 4 First Class Showrooms

www.stabiq.com, admin@stabiq.com,
Telefon +423 238 82 80